



**Informationen  
für  
EU Bürger**

## Umzug

Bei einem grenzübergreifenden Umzug sind Zollformalitäten zu beachten. Zollformalitäten können nur während der Büroöffnungszeiten abgeklärt werden. Vor Ihrem Umzug in die Schweiz sollten Sie die zuständige Zollstelle, am gewählten Zollübergang, kontaktieren und Modalitäten klären.

Auf der Internetseite des Zolls, [www.ezv.admin.ch](http://www.ezv.admin.ch), können Sie sich über Einfuhrbestimmungen, Zölle und Ausweisivorschriften informieren. Sollten Sie noch weitere Fragen haben stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

## Auto Import

Bei einem Umzug in die Schweiz ist Ihr Auto, genauso wie der restliche Haushalt, bei Grenzübertritt als Umzugsgut zu deklarieren. Sollten Sie sich nicht länger wie 3 Monate in der Schweiz aufhalten müssen Sie nicht extra Ihr Auto umschreiben, da es Ihnen auch so erlaubt ist das Auto in der Schweiz zu bewegen. Nach diesen 3 Monaten, also ab dem Moment in dem Sie eine Schweizeraufenthaltsbewilligung erhalten, muss das Auto umgemeldet werden.

## Unterkunft

Die Swissjob Service AG sucht Ihnen gerne eine Unterkunft in der Nähe Ihres Arbeitsortes. Für eine erfolgreiche Unterkunft suche berechnen wir CHF 50.- da die Suche sich sehr Zeitaufwändig gestalten kann. Diese Bearbeitungsgebühr wird direkt von Ihrem Lohn abgezogen.

**Der Mitarbeiter bezahlt die Miete direkt beim Vermieter. Die Swissjob Service AG haftet für keinerlei Schäden oder Nichtbezahlung, da dies Privatsache der Arbeiter ist. Jeder Wohnortwechsel muss unverzüglich bei der Swissjob Service AG gemeldet werden!**

## Bewilligung(EU/EFTA)

Während des Meldeverfahrens (90 Tage) ist man in der Wohnungsgemeinde nicht meldepflichtig.

Vor Ablauf des Meldeverfahrens erstellen wir Ihnen die nötigen Unterlagen für die L-Bewilligung (365 Tage) und senden diese Ihnen zu. Mit den Unterlagen müssen Sie sich in Ihrer Wohngemeinde beim Einwohneramt anmelden. Die Erstellung des Ausweises kann bis zu 6 Wochen dauern, in dieser Zeit können sie aber weiter Arbeiten. Sobald die Bewilligung abholbereit ist, werden Sie von der Gemeinde benachrichtigt. Die Kosten betragen zwischen

CHF 60.- und CHF 100.- und fallen zu Ihren Lasten. **Ohne gültige Arbeitsbewilligung darf der Mitarbeiter nicht arbeiten!**

## **Führerschein**

Der ausländische Führerschein muss innerhalb von einem Jahr gegen den Schweizer Führerschein getauscht werden. Erforderlich dazu ist ein Sehtest der in der Schweiz durchgeführt werden muss. Bei verschiedenen Führerscheinklassen muss auch eine Medizinische Untersuchung absolviert werden.

## **Sozialabgaben**

Der Arbeitnehmeranteil der Sozialabgaben beträgt je nach Alter und Kanton zwischen 13 und 24 Prozent vom Bruttogehalt.

Mit dem Sozialversicherungsbeitrag sind alle wichtigen Versicherungsbereiche abgedeckt:

- Invalidität
- Unfall und Pensionskasse
- Leistungen für Hinterbliebene und Arbeitslosigkeit

## **Quellensteuer**

Auf das Bruttogehalt wird nach einem progressiven Tarif die Quellensteuer erhoben. Ausländische Arbeitnehmer, ohne Niederlassenbewilligung(C), unterliegen der Quellensteuer. Mit Erhalt der Niederlassungsbewilligung bzw. Einbürgerung muss man am Ende des Jahres die Steuer selber zahlen. Für weitere Informationen wenden Sie sich an das Kantonale Steueramt.

## **Sozialversicherung Drei Säulen**

### **Säule 1: AHV/IV/EO**

Alle Personen mit Wohnsitz oder Arbeit in der Schweiz sind in der AHV (Alters- und Hinterlassenenversicherung) sowie in der IV (Invalidenversicherung) pflichtversichert und müssen Versicherungsbeiträge bezahlen.

### **Säule 2: BVG/KTG/UVG**

Die berufliche Vorsorge versichert Arbeitnehmer ab 18 Jahre (für Risiken Tod und Invalidität) sowie ab 25 Jahre (Altersvorsorge) welche ein gesetzlich definiertes Mindesteinkommen erhalten. Löhne die unter dem Mindestlohn liegen müssen nicht versichert werden.

### **Säule 3 a: Gebundene Vorsorge**

Die angesparten Gelder aus dieser Versicherung dienen der Vorsorge deswegen werden sie „Gebundene Vorsorge“ genannt. Diese private Vorsorge wird vom Staat gefördert und bringt große Steuerliche Vorteile Sie unterliegt klaren gesetzlichen Bedingungen was Laufzeit, Einzahlungen und Begünstigung betrifft.

Im Gegensatz zur freien Vorsorge muss bei der gebundenen Vorsorge bei der Auszahlung des Kapitals eine einmalige Steuer gezahlt werden.

### **Säule 3 b: Freie Vorsorge**

**Diese Säule ist flexibler als die Säule 3a. Sie umfasst neben Versicherungspolice auch das restliche Privatvermögen, welches im Bedarfsfall liquidiert werden kann. Bei der Auszahlung sind diese Erträge steuerfrei und es gibt verschiedene Anlagemöglichkeiten.**

### **ALV**

Wer in der Schweiz eine Arbeitnehmer Tätigkeit ausübt ist gegen Arbeitslosigkeit versichert.

Beitragspflichtig sind alle in der Schweiz erwerbstätigen Arbeitnehmer, sowie Personen die für Schweizer Firmen im Ausland tätig sind ihr Gehalt aber in der Schweiz beziehen.

### **Krankenversicherung**

Während des Meldeverfahrens (ersten 90 Tage im Jahr) können Sie nach Absprache mit Ihrer Krankenkasse diese behalten, sofern Sie über einen gültigen Auslandsschutz verfügen. Der Abschluss einer Krankenkasse nach 90 Tagen ist Pflicht! Die Kosten der Krankenkasse sind individuell, je nach Alter, Wohnort und Versicherungsgesellschaft. Der Durchschnittsbetrag für Erwachsene liegt bei CHF 200 (circa 160€) ist aber von der Jahresfranchise abhängig.

Dieser wird jedoch nicht, wie aus anderen europäischen Ländern gewohnt, teils vom Arbeitgeber übernommen, sondern muss nach Erhalt des Nettolohns in Eigenregie vom Arbeitnehmer beglichen werden.

## **Arbeits- und Vertragsrecht**

In vielen Branchen, zum Beispiel Bau und Industrie, regeln Gesamtarbeitsverträge (GAV) die Arbeitsbedingungen. Sollte keine GAV vorliegen, kann der Lohn frei verhandelt werden. Arbeitsverträge können mündlich und schriftlich geschlossen werden. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollten sie trotzdem auf einen schriftlichen Vertrag bestehen.

Als Probezeit gilt der erste Monat eines Arbeitsverhältnisses. Es können auch andere Vereinbarungen getroffen werden, jedoch darf die Probezeit höchstens auf 3 Monate verlängert werden.

Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer jedes Jahr wenigstens 4 Wochen, bis zum 20. Lebensjahr 5 Wochen, Urlaub zu gewähren. Außerdem gibt es, je nach Kanton, bis zu 14 Feiertage.

## **Familiennachzug**

Ihr Ehepartner und Ihre Kinder unter 21 Jahren haben das Recht, Ihnen in die Schweiz zu folgen. Dies gilt auch für Ihre Eltern und Schwiegereltern, wobei Sie für deren Unterkunft aufkommen müssen.

## **Kinderzulage**

Die Kinderzulagen sind in den Gesetzen der einzelnen Kantone geregelt. Als berufstätiger Elternteil haben Sie Anspruch auf Kindergeld. Für jedes Kind wird nur eine Zulage gezahlt, auch wenn beide Elternteile berufstätig sind. Das Kindergeld wird für Kinder bis zum Alter von 16 Jahren, für Studenten und Auszubildende bis zum Alter von 25 Jahren, ausbezahlt.